

§ 8: Aussetzung (§ 221 StGB)

I. Deliktsstruktur

Die Aussetzung ist ein konkretes Gefährdungsdelikt. § 221 I StGB bildet den Grundtatbestand der Aussetzung. § 221 II Nr. 1 StGB bildet dazu eine Qualifikation. § 221 II Nr. 2, III StGB stellen Erfolgsqualifikationen dar.

II. Grundtatbestand

1. Versetzen in eine hilflose Lage (§ 221 I Nr. 1 StGB)

Eine hilflose Lage ist eine Situation, in der sich der Betreffende nicht selbst vor (möglichen) Gefahren für Leib oder Leben schützen kann (*Rengier* BT II § 10 Rn. 5; *Wessels/Hettinger* Rn. 199). Zu beachten ist, dass das Beisichführen eines Handys, mit dem das Opfer Hilfe herbeiholen kann, eine hilflose Lage ausschließen kann. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass es dem Opfer gelingt, überhaupt jemanden anzurufen, und er weiß, wo er sich befindet (BGH NStZ 2008, 395, 395 f.).

Versetzen meint jede zurechenbare Verursachung der hilflosen Lage (Lackner/Kühl § 221 Rn. 3). Eine Ortsveränderung ist dafür nicht erforderlich (arg.: Es wird gerade kein „Aussetzen“ mehr verlangt; vgl. *Rengier* BT II § 10 Rn. 7; *Otto* BT § 10 Rn. 2).

KK 51

2. Im-Stich-Lassen in einer hilflosen Lage (§ 221 I Nr. 2 StGB)

Im-Stich-Lassen bedeutet das Entziehen von der Beistandsleistung. Ein räumliches Verlassen des Opfers ist dafür nicht erforderlich (arg.: Es wird gerade kein „Verlassen“ mehr verlangt; vgl. *Wessels/Hettinger* Rn. 202).

In dieser Tatvariante ist der Täterkreis auf Personen beschränkt, die dem Ausgesetzten zur Obhut oder sonst zu Beistandsleistung verpflichtet sind. Das ist jeder, der als Garant i.S.d. 13 StGB zur Abwendung von Gefahren für Leib- und Leben des Opfers verpflichtet ist (*Kindhäuser* LPK § 221 Rn. 12).

3. Taterfolg

Als Taterfolg setzt § 221 I StGB die konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsverletzung voraus. Eine konkrete Gefahr liegt nach einer gängigen Formel vor, wenn eine Situation vorliegt, in der der Eintritt des Erfolgs nur noch vom Zufall abhängt (LK/*Jähnke* § 221 Rn. 6; *Lackner/Kühl* § 221 Rn. 5).

Hinsichtlich des Begriffs der schweren Gesundheitsverletzung ist anzumerken, dass dieser nicht mit der schweren Körperverletzung i.S.d. § 226 StGB identisch ist. Die schwere Gesundheitsverletzung erfasst zunächst alle in § 226 I StGB beschriebenen Folgen (*Rengier* BT II § 10 Rn. 16). Ferner umfasst der Begriff aber auch solche Gesundheitsschädigungen, die einen vergleichbare Schwere der Schädigung und eine damit einhergehende verlängerte Behandlungsdauer aufweisen. Eine schwere Gesundheitsschädigung liegt daher bei dauernder oder langwieriger schwerwiegender Beeinträchtigung der Gesundheit, der Arbeitskraft oder anderer körperlicher Fähigkeiten vor (*Rengier* BT II § 10 Rn. 16). Vom Vergleichsmaßstab des § 226 StGB losgelöst hat sich BGH NStZ-RR 2007,

KK 52

304, 306), wonach eine schwere Gesundheitsschädigung vorliegt, wenn die Gesundheit des Betr. ernstlich, einschneidend oder nachhaltig beeinträchtigt ist. Das soll jedenfalls stets dann zu bejahen sein, wenn intensivmedizinische Maßnahmen oder umfangreiche und langwierige Rehabilitationsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und/oder zur sonstigen Beseitigung der Tatfolgen notwendig sind.

4. Kausalität

Zwischen Tathandlung und Gefährdung ist eine Kausalbeziehung erforderlich.

5. Subjektiver Tatbestand

Der gem. § 15 StGB erforderliche Vorsatz muss sich – wie stets – auf alle Merkmale des objektiven Tatbestands beziehen. Erforderlich ist also – in studentischen Gutachten häufig übersehen, dass sich der Vorsatz des Täters auch auf die Herbeiführung einer konkreten Gefahr für das Opfer beziehen muss.

III. Qualifikation (§ 221 II Nr. 1 StGB)

Strafschärfend wirkt es, wenn der Täter die Aussetzung gegen sein Kind oder eine Person begeht, die ihm zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist.

IV. Erfolgsqualifikationen (§ 221 II Nr. 2, III StGB)

Ebenfalls strafschärfend wirkt es, wenn der Täter durch die Aussetzung eine schwere Gesundheitsschädigung (§ 221 II Nr. 2 StGB) oder den Tod des Opfers (§ 221 III StGB) verursacht. Bei beiden

Varianten handelt es sich um Erfolgsqualifikationen, für die § 18 StGB gilt. Hinsichtlich der schweren Gesundheitsschädigung und des Todes genügt somit Fahrlässigkeit des Täters.

Problematisch im Zusammenhang mit dem Versuch ist, ob der Täter auch wegen erfolgsqualifizierten Versuchs (Eintritt der schweren Folge im Versuchsstadium) strafbar sein kann. Denn der Versuch des Grunddelikts als solcher ist straflos.

Weil der Versuch der Aussetzung nicht strafbar ist, fragt sich, ob der Täter dann wegen erfolgsqualifizierten Versuchs strafbar sein kann (ablehnend *Rengier* BT II § 10 Rn. 22; *LK/Jähnke* § 221 Rn. 40; *Sch/Sch/Sternberg-Lieben* § 18 Rn. 9; a.A. *Otto* AT § 18 Rn. 88 f.; *ders.* BT § 10 Rn. 9).

- ⊖ Ist der Versuch des Grunddelikts nicht strafbar, so „fehlt“ eine Komponente des erfolgsqualifizierten Delikts mit der Folge, dass der Täter auch nicht wegen erfolgsqualifizierten Versuchs strafbar sein kann.
- ⊖ Im Übrigen käme der schweren Folgen dabei keine strafschärfende Wirkung i.S.v. § 18 StGB mehr zu; vielmehr würde der Eintritt der schweren Folge hier strafbegründend wirken.
- ⊕ § 221 III StGB ist ein eigenständiges Delikt mit einer Mindeststrafe von drei Jahren. Dieses Delikt hat somit Verbrechenscharakter (vgl. § 12 I StGB), sodass die Versuchsstrafbarkeit insoweit aus § 23 I StGB folgt.